

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1914. Nr. 82.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 207.

Bezugspreis für Halle und Gerate 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. — Druck-Verleger: Sächsische Landeszeitung, 30. Unterwallstraße (Gartenstraße), Halle. Druck-Verleger: Sächsische Landeszeitung, 30. Unterwallstraße (Gartenstraße), Halle. Druck-Verleger: Sächsische Landeszeitung, 30. Unterwallstraße (Gartenstraße), Halle.

Zweite Ausgabe

Abzugsgebühren für die sechsstelligen Nummern oder deren Raum für Halle und den Gerate 20 Pfennig, außerdem 20 Pfennig. — Bekanntmachung des Reichsstatistikbureaus vom 1. März 1914. — Bekanntmachung des Reichsstatistikbureaus vom 1. März 1914. — Bekanntmachung des Reichsstatistikbureaus vom 1. März 1914.

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 61/62. Fernruf 8108 u. 8109; Reichsanstaltstr. 8110. Geschäftsleitung: Dr. Strassner-Hilgert Halle (Saale).

Mittwoch, 18. Februar 1914.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30. Fernruf Amt Kurier Nr. 6290. Druck und Verlag von Otto Gleditsch, Halle (Saale).

Home Rule.

Unter Home Rule (wörtlich: Heimherrschschaft) versteht man Selbstregierung, und, besonders auf Irland angewandt, die von England unabhängige Selbstverwaltung Irlands mit dem Sitz eines irischen Parlaments in Dublin. Ein solches Parlament hat Irland früher gehabt, bis es im Jahre 1801 aufgehoben und mit dem englischen vereint wurde. Diese Vereinigung (Union) fand infolge von irischen Unruhen genau 200 Jahre nach der Eroberung Irlands durch England statt.

Irland ist das Schmerzenskind Großbritanniens, und obwohl der unruhige keltische Geist der Iren mit schuld ist an den Leiden des Landes, hat doch England sich schwer an der grünen Insel verhängt, und keiner hat das Land gewisser behandelt als der große Cromwell, den der Ire haßt wie die Sünde.

Mit der Vereinigung wurden die Verhältnisse nicht besser; die irischen Großgrundbesitzer zogen nach London; das Geld wurde von den Abwesenden (absentees) fern von Irland vererbt, und die heimische Industrie vernachlässigt. Ein Richter von reicher Erfahrung rief im Jahre 1814 empört aus: „Die Güterbesitzer sollten ihren Wäldern Säulen bauen und ihnen wenigstens die Befugnis geben, einen englischen Bau zu verkaufen.“ Der grimmige Gegner der Vereinigung, der irische „Befreier“ D'Connell, setzte Ende der zwanziger Jahre die katholische Gleichstellung (emancipation) durch, und der volkstümlichste Ire, dessen Denkmal, ein riesiger Obelisk, im Phoenixpark zu Dublin steht, der Herzog von Wellington, vermordete Georg IV. auch Katholiken im englischen Parlament zuzulassen.

Zimmer noch aber hatten die katholischen Iren den Nehten zu zahlen für die Unterhaltung der englischen Staatskirche, und als man seit dem Jahre 1838 denselben von den Landeigentümern erhob, war die Lage der Bauern nicht gebessert; man löschte ihn nämlich auf den Pachtzins, und die Pachtzinsen wurden unerträglich. Satten die Pächter Verbesserungen auf den Gütern vorgenommen, so kam ihnen auch das nicht zugute; denn dann wurde die Pacht wiederum erhöht. Die Pächter wendeten zum großen Teil nach Amerika aus, und die Revolution wurde von den Fenians geführt. Der liberale Minister Gladstone erneuerte zuerst die Forderung der Iren auf Gleichberechtigung von jenen Engländern durch die Entstaatlichung der englischen Staatskirche (die jetzt in Wales die brennende Frage bildet). Er brachte auch die Landfrage in Fluss; 1870 wollte er durch ein Gesetz einen bestehenden Bauernland schaffen; man gestattete auch ein regelrechtes Gerichtsverfahren; aber zu den hohen Pachtzinsen hatten die Pächter kein Geld. Wie traurig die Lage im Lande geworden war, geht daraus hervor, daß zwischen 1846 bis 1888 90000 irische Pächter von den Gütern betriebslos und 460000 Menschen heimatlos Bettler geworden sind.

So erscholl denn seit dieser Zeit der Ruf nach Home Rule; man wollte für örtliche irische Angelegenheiten ein Parlament in Dublin; die Forderung wurde nicht erfüllt. Der Führer der irischen Bewegung war Parnell, der sich auch die Unterthürung der Geistlichkeit forderte; er schuf die irische Nationalliga; mit Unrecht aber hat man ihm den unerschütterlichen Mann im Phoenixpark in die Schuhe geschoben. Als er starb (1891), war das Ziel nicht erreicht; auch Gladstones Bemühungen, mit seinen Some Rule-Anträgen (Wills) der Jahre 1885, 1887, 1888 waren vergeblich gewesen; aber die Forderung ist geblieben, und die Frage ist jetzt wieder brennend geworden. Es veranlaßt sich für Irland die kirchliche mit der Landfrage. Die großen Gegner von Home Rule sind die Einwohner der nördlichen Provinz Ulster mit der Hauptstadt Belfast; hier haben sich seit Wilhelm III. (von Oranien) Protestanten angesiedelt; daher nennt man sie auch Oranier (Orangemen). Sie wollen Anschluß an England; daher sind sie Unionists. Nun haben aber seit

1903 die Leute von Ulster unter der großen Lieberzahl der übrigen irischen Katholiken Anhänger an den kleinen Landwirten; denn seit dem Gesetz von 1903 ist es den kleinen Pächtern möglich, durch Teilzahlungen allmählich wieder Land in Besitz zu bekommen, so daß der 700jährige Landkrieg zu Ende geht und der irische Boden anfängt, wieder den Iren zu gehören. Diese kleinen Landwirte sind aber auch gegen Home Rule, weil sie fürchten, daß sie unter einem katholischen Parlament in Dublin wieder verlieren, was sie jetzt errungen haben. Das gegenwärtige englische Ministerium Asquith-Lloyd George ist für Home Rule. Der Gegner im englischen Parlament ist Bonar Law; er ist also Unionist. Der irische Führer für Home Rule ist der Nationalist Redmond. Die Schwierigkeit bleibt die Stellung von Ulster; daher scheint man jetzt auf den Ausweg zu kommen, dieser Provinz eine Ausnahmezustellung zu gewähren. Wie hier man bestrebt ist, einen Bürgerkrieg zu vermeiden, zu dem die Leute von Ulster entschlossen sind, beweisen die Worte König Georgs V. in seiner Chronrede.

Prof. Dr. Ernst Regel.

Deutsches Reich.

Die zweite reichsländische Kammer

des elsch-lothringischen Landtags befaßigte sich in ihrer getrigen Nachmittags Sitzung mit dem Etat des Statthalters, wobei Abg. Emmel (Sog.) an die Regierung die Frage stellte, was der Statthalter getan habe, um den Irrtum des Reichsanwalters im preussischen Serrenhaule richtig zu stellen, daß der Kaiser die elsch-lothringischen Bundesratsmitglieder instruierte. Redner vertrat die Ansicht, daß dem Landtage auf Grund seines Kontrollrechtes eine Ueberlicht über die Stellungnahme der Bevollmächtigten zum Bundesrat vorzulegen sei. Die Regierung solle sich ferner darüber äußern, ob sie zu den Ausnahmegeräten (Beschränkung der Presse- und Vereinsfreiheit) ebenso Stellung nehmen wolle wie die alte Regierung. Nach langer Geschäftsordnungsdebatte und nachdem der Abgeordnete Emmel gendert hatte, ergreif Staatssekretär Graf v. Helldorn das Wort. Er vermahnt auf den Paragrafen 2 der elsch-lothringischen Verfassung, wonach der Statthalter die Bundesratsbevollmächtigten ernannt und instruiert. Es sei ihm erinnerlich, daß der Reichsanwalt nicht meinte, in der Praxis würde sich eine Divergenz nicht ergeben können. Wer die Fälle, die den Bundesrat beschäftigen, kenne, der werde ausgehen müssen, daß eine Ueberlicht der Anweisungen der Bundesratsbevollmächtigten praktisch nicht möglich sei. Bei den großen wirtschaftlichen und allgemeinen politischen Fragen werde die Regierung stets über die wichtigsten Punkte Auskunft geben. Die Frage der Ueberlichtung reichsrechtlicher Bestimmungen auf den Gehorsam des Preß- und Vereinsrechtes liege an die Regierung nicht herangetragen. In den Grundzügen der Wirtschaftspolitik solle nichts geändert werden. Abgeordneter Gauß (Zentr.) fand es erfreulich, daß sich auch die neue Regierung auf den Paragrafen 2 der elsch-lothringischen Verfassung berufe. Es sei zu berücksichtigen, daß der Antrag auf Ausnahmegeräte unter dem derzeitigen Statthalter gestellt wurde. In der weiteren Debatte betonte der Abgeordnete Wolf (Liberal), daß die wichtigste Errungenschaft der Verfassung elsch-lothringens eben die sei, daß der Statthalter einem Souverän gleichgestellt worden sei hinsichtlich des Rechtes, Bundesratsbevollmächtigte zu ernennen und zu instruieren. Abgeordneter Wagner (Sozialdemokrat) forderte eine Vertretung der Reichsleiter in der ersten Kammer. Darauf wurden die Repräsentationsformen des Statthalters bezüglich unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses, daß bei dem künftigen Statthalter hunderttausend Mark fortfallen sollten. Die betreffende Etatsposition beträgt bisher dreihunderttausend Mark. Den Titel „Dispositionsfonds“ des Statthalters, hunderttausend Mark, beantragten die Sozialdemokraten gleichfalls zu streichen. Auf Antrag des Abg. Gauß (Zentrum) wurde die Abstimmung über diese Position ausgesetzt, bis der Bericht der Rechnungsprüfungskommission vorliegt.

Weitere französische Pressestimmen zum Bagdadbahn-Abkommen.

Das deutsch-französische Abkommen über die Kleinasiatischen Bahnen wird von zahlreichen Morgenblättern besprochen. — Der „Reit Parisien“ schreibt: Das wirtschaftliche Interesse des Abkommens ist beträchtlich, noch beträchtlicher aber ist sein politisches Interesse. Dieses Abkommen kann mit den zwischen England und Deutschland, sowie zwischen Deutschland und Rußland über denselben Gegenstand getroffenen Abmachungen in Zusammenhang gebracht werden. Wenn in Europa eine Krise politischer Spannung bestände, wenn die Beziehungen zwischen diesen Großmächten, von denen die einen den Vertrag, die anderen der Tripelentente angehören, unangenehm wären, so

wären derartige Vereinbarungen unmöglich gewesen. Sie konnten nur dann kurzzeitigeren Beziehungen und beiderseitigen guten Willens zum Ziele führen. Wäre nicht in diesen Abkommen ein Uebergang der Vereinigung zu erblicken. Es handelt sich darum, ein ungeheures Gebiet, dessen Reichthum im Altertum berühmt war, wirtschaftlich zu verwerten.

Der „Figaro“ sagt: „Das gegenwärtige Abkommen bildet für uns eine Liquidierung, und zwar eine verlässliche und deshalb seltene Liquidierung. Der wesentliche Punkt ist unter formeller Bezugs auf die Bagdadbahn. Nirgends erlöset der Mangel an Vollständigkeit und eines zielbewußten Planes deutlicher als in unserer Orientpolitik während der letzten zwanzig Jahre. Man wird vielleicht einwenden, daß geographische Rücksichten uns von unserer Orientpolitik abgelenkt haben, daß wir uns Morosio ausgeben mußten. Dieser Einwand ist nicht richtig. Denn schon im Jahre 1904, als die moralische Frage durch die Abmachungen mit England und Spanien an den Vordergrund trat, hatten wir im Orient Fehler begangen, deren Folgen sich heute schwer fühlbar machen.“

Der „Gaulois“ fragt: „Geben die Umstände, die wir erhalten, in Verhältnis zu den verlorenen Vorteilen? Darüber ist eine Selbstbeurteilung nicht möglich. Die Wahrscheinlichkeit, die uns bewilligt werden, haben im Vergleich zu der Bagdadbahn nur eine nebensächliche Bedeutung, aber wir wollen uns gegen die Möglichkeit einer fremden Konkurrenz schützen. Und wenn dies das Ziel der französischen Unterhändler war, dann kann man sie doch nicht loben. Wir haben uns die Vorteile eines Bündnisses gefehert, welchen wir hätten vermeiden können, wenn unsere Diplomatie vorwärtsblinder und tatkräftiger gewesen wäre.“

Der Prinz zu Wied beim Reichsanwalt.

Wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet, hat der Reichsanwalt den Prinzen zu Wied und den deutschen Grafen in Belgrad, Freiherrn von Griefingern, empfangen.

Bürgerliche Ehrenrechte und Weiterprüfung.

Für die Abänderung des 6. Abschnittes der Gewerbeordnung, der die Bestimmungen über das Handwerk enthält, hatte der Deutsche Gewerks- und Gewerbeamtstag der Reichsregierung eine Denkschrift überreicht, die auch die Grundlage für die Beratungen zwischen Reichsregierung und den Interessentenvertretungen gebildet hat. Zu dieser Denkschrift ist nun noch ein Nachtrag eingereicht, der eine Reihe weiterer Wünsche zur Abänderung der Gewerbeordnung enthält. Darunter befindet sich auch die Anregung auf Abänderung des § 193 der Gewerbeordnung, der die Zulassung zur Meisterprüfung regelt. Unter den Voraussetzungen, unter denen die Zulassung regelmäßig zu erfolgen hat, ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht enthalten. Das Handwerk empfindet dies als eine Lücke im Gesetz, die ausgefüllt werden müsse. Aus der Ablegung der Weiterprüfung leitet sich der Befugnis zur Ausübung von Lehrlingen her, wozu nach der Gewerbeordnung der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte notwendig ist. Wehrnach ist jedoch schon die Auffassung vertreten, daß die Zulassung zur Weiterprüfung von dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht abhängig gemacht werden dürfe. Nach Ansicht des Deutschen Gewerks- und Gewerbeamtstages steht diese Auffassung in keinem Widerspruch zu der dem Weiterprüfung eingeräumten Bedeutung für die Wiederherstellung des Standesgenossenschafts im Handwerk. Es wird daher eine Ergänzung der Gewerbeordnung dahin beantragt, daß die Zulassung zur Weiterprüfung vom Nachweis des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig ist.

Kleinere politische Nachrichten.

Der König von Bayern und der Preussentag. Beim Münchener Kriegerversammlung äußerte der König von Bayern seine Befriedigung über die Berichtschreiben des Generals v. Kraatz zu seiner Rede auf dem Preussentag und erklärte die Beilegung der Mißverständnisse durch General v. Kraatz als sympathisch und ritterlich.

Gegen die Mittel zur Verhütung der Empfängnis. Der Antrag auf Erlaß eines Gesetzes gegen die Mittel zur Verhütung der Empfängnis ist jetzt dem Reichstage unterbreitet worden. Der Reichstag wird erucht, nachstehendem Gesetzentwurf zuzustimmen:

1. Der Bundesrat kann den Verkehre mit Gegenständen, die zur Verhütung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen. Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der gesundheitlichen Schwäche entgegensteht. Die vom Bundesrat getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Soweit der Bundesrat den Verkehre mit einzelnen Gegenständen untersagt, ist deren Erlaß zu verbieten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine Verkehrsgegenstände über

